

Steuertipps für den privaten Bereich Informationsdienst und Datenbank

Jetzt zur *Steuerzahler-Tip*-Datenbank anmelden unter www.gmbh-datenbank.de · www.steuerzahler-tip.de

Hausbesitzer-Tipps

- Kaufpreisraten:** Abzinsung unverzinslicher Kaufpreisraten für einen Immobilieneinkauf 1
- Grunderwerbsteuer:** Aufhebung der Steuer nach Rückgängigmachung von Erwerbsvorgängen 2
- Vermittlung von Ferienwohnungen:** Zur Anwendung der Margenbesteuerung 2

Kapitalanleger-Tipps

- Rückabwicklung von Baukrediten:** Steuerliche Behandlung zurückgezahlter Zinsen 3
- Verlustverrechnung:** Einschränkung der Verlustverrechnung ab 1.1.2020 3
- Lebensversicherung:** Veräußerung von Versicherungspolicen auf dem Zweitmarkt nicht umsatzsteuerpflichtig 4

Familien-Tipps

- Kindergeld:** Anrechnung ausländischer Leistungen 4
- Erbschaftsteuer (1):** Nachversteuerung des Familienheims 5
- Erbschaftsteuer (2):** Einkommensteuerschuld als Verbindlichkeit? 5

Arbeitnehmer-Tipps

- Sachzuwendungen:** Änderungen bei der monatlichen Freigrenze von 44 € ab 2020 6
- Klimapaket:** Höhere Entfernungspauschale ab 2021/2024 6
- Kurzfristige Beschäftigung:** Lohnsteuerpauschalierung ab 2020 gemäß § 40a EStG 6
- Lohnsteuer:** Abgabe unentgeltlicher oder verbilligter Mahlzeiten an Arbeitnehmer ab dem Kalenderjahr 2020 7

Weitere Tipps

- Gemeinnützigkeit:** Förderung des IPSC-Schießens 7
- Zinsfestsetzung:** Aussetzung der Vollziehung bereits ab 1.1.2012 8
- Sachpfändung:** Aufhebung eines Durchsuchungsbeschlusses 8

Auf www.steuerzahler-tip.de/bonus-tips finden Sie weitere Tipps. Ihr persönliches Passwort: cTzy6

Kapitalwert: Ermittlung von lebenslänglichen Nutzungen oder Leistungen

Kindergeldrückforderung: Ermessensfehler bei Ablehnung einer Stundung

Kaufpreisraten

Abzinsung unverzinslicher Kaufpreisraten für einen Immobilieneinkauf

Kaufpreisraten sind in einen Tilgungs- und Zinsanteil zu zerlegen, wenn ein zum Privatvermögen gehörender Gegenstand gegen eine langfristig gestundete Kaufpreisforderung veräußert wird (FG Düsseldorf, Urteil vom 6.2.2017, Az. 11 K 3064/15 E).

Beispiel:

Die Eltern verkauften ihr Haus an eines ihrer Kinder und dessen Ehefrau. Im notariellen Vertrag wurde als Kaufpreis eine unverzinsliche Ratenzahlung von 1.000 € pro Monat für eine Laufzeit von 31 Jahren vereinbart. Ein Gutachter hatte den Verkehrswert des Hauses mit 393.000 € beziffert. Die Summe aller Ratenzahlungen (12.000 € im Jahr) belief sich auf 372.000 €. Bei Abschluss des Kaufvertrags im Januar 2012 standen noch weitere monatliche Zahlungen für 30 Jahre und zwei Monate aus.

Das Finanzamt zerlegte die Kaufpreisraten in einen Tilgungs- und Zinsanteil. Den **Zinsanteil**, der in den monatlich zahlbaren Raten enthalten war, erfasste das Finanzamt bei den Eltern als zu versteuernde Einnahmen aus Kapitalvermögen. Die Eltern vertraten die Auffassung, dass die Kaufpreisraten nicht in einen Zins- und Tilgungsanteil aufzuteilen seien, da sie bei wirtschaftlicher Betrachtung keine Gegenleistung für die rätierliche Zahlung beinhalteten.

Das Finanzgericht teilte die Auffassung des Finanzamts und teilte die langfristig gestundete Forderung **in einen Tilgungs- und Zinsanteil** auf, weil in den vertraglichen Vereinbarungen von unverzinslichen Kaufpreisraten die Rede ist. **Konsequenz daraus** ist, dass

- der Erwerber nur den abgezinnten Barwert der Raten als Anschaffungskosten ansetzen darf und
- der Veräußerer den in den einzelnen Raten enthaltenen Zinsanteil als Einnahmen aus Kapitalvermögen der Besteuerung unterwerfen muss.

Gegen diese Entscheidung ist Revision beim BFH eingelegt worden (BFH-Az. VIII R 3/17). Gerade bei Vereinbarungen zwischen Eltern und Kindern können Vereinbarungen unterschiedlich ausgelegt werden.

☞ So könnte die Vereinbarung auch so ausgelegt werden, dass die Summe aller Raten den Kaufpreis ergeben und im zweiten Schritt auf die Zahlung der Zinsen verzichtet wird. Dann entstehen keine Kapitaleinkünfte, sodass nur zu prüfen ist, ob die „geschenkten“ Zinsen der Schenkungsteuer unterliegen.



In einer vergleichbaren Situation sollte der Steuerfall (ggf. durch einen Einspruch) bis zur Entscheidung durch den BFH offengehalten werden.

Grunderwerbsteuer

Aufhebung der Steuer nach Rückgängigmachung von Erwerbsvorgängen

Wird der Erwerb einer Immobilie im Sinne des § 1 Abs. 3 Nr. 1 oder Nr. 2 Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG) innerhalb von zwei Jahren nach der Entstehung der Steuer rückgängig gemacht, besteht ein Anspruch auf Nichtfestsetzung der Steuer oder Aufhebung der Steuerfestsetzung. Ist die Rückgängigmachung aber nicht ordnungsgemäß angezeigt worden, schließt § 16 Abs. 5 GrEStG den Anspruch auf Nichtfestsetzung der Steuer oder Aufhebung der Steuerfestsetzung aus (BFH, Urteil vom 22.5.2019, Az. II R 24/16). Ist eine gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen vorzunehmen, ist der Erwerbsvorgang gegenüber dem dafür zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Beispiel:

Mit notariellem Vertrag vom 8.7.2011 erwarb der Kläger 71% der Anteile an einer grundbesitzenden GmbH. Der Kläger selbst war zum Zeitpunkt des Anteilserwerbs bereits zu 29% an der GmbH beteiligt, sodass ihm nach dem Anteilserwerb vom 8.7.2011 sämtliche Anteile an der GmbH gehörten. Mit Bescheid vom 15.3.2013 stellte das Finanzamt für den Erwerb der Grundstücke aufgrund der Anteilsvereinigung vom 8.7.2011 die Besteuerungsgrundlagen gemäß § 17 GrEStG gesondert fest. Gegen den Bescheid erhob der Kläger Einspruch. Er trug vor, mit notariell beurkundetem Vertrag vom 27.11.2012 habe ein Rückwerb von 9% der Anteile an der Gesellschaft durch K, den früheren Gesellschafter, stattgefunden..

Das Finanzamt wies den Einspruch als unbegründet zurück. Es bestehe kein Anspruch auf Aufhebung der Steuerfestsetzung, da **keine ordnungsgemäße Anzeige des Anteilserwerbs** nach § 18 bzw. 19 GrEStG erfolgt sei. Durch die Anzeigen bei den anderen Finanzämtern, in deren Bezirk sich die Grundstücke der Gesellschaft befunden hätten, habe der Notar der Anzeigepflicht nicht genügt. Eine Weiterleitungspflicht für die nicht zuständigen Finanzämter innerhalb der Anzeigefrist habe nicht bestanden.

Nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 GrEStG unterliegt ein Rechtsgeschäft, das den Anspruch auf Übertragung eines oder mehrerer Anteile an einer grundbesitzenden Gesellschaft begründet, der Grunderwerbsteuer, wenn durch die Übertragung unmittelbar oder mittelbar **mindestens 95% der Anteile** der Gesellschaft **in der Hand des Erwerbers** vereinigt werden. Mit dem Anteilserwerb wird Grunderwerbsteuerrechtlich derjenige, in dessen Hand sich die Anteile vereinigen, so behandelt, als habe er die Grundstücke von der Gesellschaft erworben, deren Anteile sich in seiner Hand vereinigen. Diese Voraussetzungen sind im Streitfall erfüllt, weil der Kläger Alleingesellschafter geworden war. Die Besteuerungsgrundlagen waren gesondert festzustel-

len, weil die GmbH über Grundbesitz verfügt, der außerhalb des Zuständigkeitsbereichs ihres Sitzfinanzamts belegen ist.

Der steuerbare Erwerbsvorgang wurde im Streitfall rückgängig gemacht, indem der frühere Gesellschafter seinen Anteil an der GmbH in Höhe von 9% zurückerworben hat. Ab diesem Zeitpunkt war der Kläger nicht mehr mit mindestens 95% an der grundbesitzenden GmbH beteiligt.

Erwirbt der Veräußerer das Eigentum an dem veräußerten Grundstück zurück, wird nach § 16 Abs. 2 Nr. 1 GrEStG auf Antrag sowohl für den Rückwerb als auch für den vorausgegangenen Erwerbsvorgang die Steuer nicht festgesetzt oder die Steuerfestsetzung aufgehoben, wenn der Rückwerb innerhalb von zwei Jahren seit der Entstehung der Steuer für den vorausgegangenen Erwerbsvorgang stattfindet.

§ 16 Abs. 2 Nr. 1 GrEStG betrifft über seinen Wortlaut hinaus auch Erwerbsvorgänge nach § 1 Abs. 2, 2a und 3 GrEStG. Dies folgt aus § 16 Abs. 5 GrEStG, wonach § 16 Abs. 1 bis 4 GrEStG nicht gilt, wenn einer der in § 1 Abs. 2, 2a und 3 GrEStG bezeichneten Erwerbsvorgänge rückgängig gemacht wird, der nicht ordnungsgemäß angezeigt war. Diese Regelung setzt die grundsätzliche Anwendbarkeit der Begünstigungsvorschrift des § 16 GrEStG auch auf die Tatbestände des § 1 Abs. 3 GrEStG voraus. Es genügt dabei, wenn durch einen Anteilsrückwerb die von § 1 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 GrEStG vorausgesetzte Grenze von 95% der Anteile der Gesellschaft unterschritten wird.

Vermittlung von Ferienwohnungen

Zur Anwendung der Margenbesteuerung

Ein Reisebüro, das Urlaubsreisen an Privatpersonen vermittelt, zahlt die Umsatzsteuer auf die Differenz zwischen Reisepreis und Reisevorleistungen jeweils ohne Umsatzsteuer (= Margenbesteuerung). Es handelt sich um eine einheitliche sonstige Leistung, bei der sich der Leistungsort dort befindet, wo das Reisebüro seinen Sitz hat. Bereits die bloße Überlassung einer Ferienwohnung, die das Reisebüro von anderen Steuerpflichtigen angemietet hat, oder die Überlassung einer Ferienwohnung mit zusätzlichen, als Nebenleistungen einzustufenden Leistungselementen unterliegt der Sonderregelung für Reisebüros. Dabei spielt der Stellenwert der zusätzlichen Leistungen keine Rolle (BFH, Urteile vom 22.8.2019, Az. V R 12/19, Az. V R 9/16).

Beispiel:

Ein Einzelunternehmen, das unter der Firma „C-Club“ firmierte, bot in Italien belegene Urlaubsunterkünfte (Hotelzimmer, Appartements, Ferienwohnungen) zur Nutzung an. Dabei buchte der Unternehmer die in einem Prospekt angebotenen Unterkünfte überwiegend erst bei Bedarf. Die Kunden entrichteten die Mieten an den Unternehmer. Dieser leitete sie an die Eigentümer und Vermieter der Unterkünfte weiter und zog hiervon seine „Provision“ ab. Diese behandelte er als steuerfreien Umsatz, da er davon ausging, dass er lediglich als Vermittler für die Wohnungseigentümer in Italien tätig sei. Er machte geltend,

dass „Reiseleistungen eines Unternehmers“ mindestens zwei selbstständig nebeneinanderstehende Leistungen voraussetzen, was bei ihm nicht der Fall gewesen sei. Er habe lediglich eine isolierte „singuläre“ Leistung (Beschaffung der Unterkünfte) ohne Hinzutreten weiterer Leistungselemente (Beratung, Unterrichtung) erbracht.

Erbringt der Unternehmer an einen Leistungsempfänger im Rahmen einer Reise mehrere Leistungen, so gelten sie als eine einheitliche sonstige Leistung. Reisevorleistungen sind Lieferungen und sonstige Leistungen Dritter, die den Reisenden unmittelbar zugutekommen. Mit der Vermietung von angemieteten Ferienwohnungen im eigenen Namen erbringt der Unternehmer Reiseleistungen, die der Margenbesteuerung unterliegen, auch wenn keine weiteren Nebenleistungen hinzukommen. Gibt der Unternehmer nicht eindeutig zu erkennen, dass er für einen anderen (den Leistungsträger) als dessen Vertreter handeln will, so leistet nur er und nicht der von ihm Vertretene. Wird also der Eindruck vermittelt, dass der Unternehmer als Reiseveranstalter tätig wird, ist die Margenbesteuerung anzuwenden.

Rückabwicklung von Baukrediten

Steuerliche Behandlung zurückgezahlter Zinsen

Wird ein Baukredit wegen fehlerhafter Widerrufsbelehrung rückgängig gemacht, gehören die im Rahmen eines Vergleichs an den Kreditnehmer zurückgezahlten Zinsen bei ihm nicht zu den Einkünften aus Kapitalvermögen (FG Köln, Urteil vom 14.8.2019, Az. 14 K 719/19). An dieser Beurteilung ändert sich auch dann nichts, wenn die Bank Kapitalertragsteuer einbehalten hat.

Beispiel:

Der Steuerpflichtige hatte wegen einer fehlerhaften Widerrufsbelehrung seinen Baukredit bei der Bank widerrufen. In diesem Zusammenhang hat er mit seiner Bank eine Vereinbarung abgeschlossen, wonach sich die Bank zur Zahlung eines Betrags in Höhe von 4.225 € verpflichtete. Mit dieser Vereinbarung waren sämtliche Ansprüche aus dieser Darlehensangelegenheit erledigt. Das heißt, dass damit sämtliche Ansprüche im Zusammenhang mit dem von den Darlehensnehmern erklärten Widerruf und/oder beabsichtigten Widerruf (egal ob bekannt oder unbekannt) erledigt sind. Die Darlehensnehmer verzichten ausdrücklich auf einen etwaigen Rückabwicklungsanspruch.

Dieser Betrag wurde von der Bank der Kapitalertragsteuer unterworfen. Der Steuerpflichtige vertrat die Auffassung, dass es sich um eine Schadenersatzzahlung der Bank handelt, die nicht zu versteuern sei.

Aufgrund der Vereinbarung, die zwischen der Bank und dem Steuerpflichtigen getroffen wurde, ging das Finanzgericht davon aus, dass der Vergleichsbetrag im Verhältnis 40 zu 60 aufzuteilen sei. Die Zahlung wegen **Nutzungersatz** behandelte das Finanzgericht als **steuerpflichtig**. Soweit es sich um die Rückzahlung von zu hohen Zinsen handelte, ist der Betrag nicht steuerpflichtig. Die Bescheinigung der Bank über die **einbehaltene Kapitalertragsteuer** entfaltet **keine Bindungswirkung**.

Hinweis: Das Finanzgericht hat die Revision zugelassen (BFH-Az. VIII R 30/10). Die endgültige Entscheidung liegt also nun beim BFH.

Verlustverrechnung

Einschränkung der Verlustverrechnung ab 1.1.2020

Das Gesetz zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen ist inzwischen in Kraft getreten. Darin sind zwei neue Regelungen enthalten, die bei bestimmten Einkünften aus Kapitalvermögen die Verlustverrechnung stark einschränken.



128 Seiten, 2. Auflage, 29,80 €

Unternehmensnachfolge in der GmbH Den Generationenwechsel erfolgreich gestalten – unter Berücksichtigung der GmbH- und Erbschaftsteuerreform

In den nächsten Jahren wird die Zahl der Erbfälle infolge der demografischen Entwicklung zunehmen. Aufgrund der steigenden Lebenserwartung werden viele Erbgänge auf ältere Bevölkerungsgruppen entfallen, die bereits selbst über vergleichsweise hohe Vermögen verfügen. Schon deswegen ist das Thema Nachfolgeberatung im Fokus des Interesses.

Eine große Bedeutung hat die Nachfolgeplanung und -gestaltung im Bereich des betrieblichen Vermögens. Eine besondere Rolle spielt hier die Rechtsform der GmbH, die nach wie vor die bedeutendste Gesellschaftsform in Deutschland ist. Sie wird als die Rechtsform für den Mittelstand angesehen.

Ziel der Nachfolgeberatung ist es, einen möglichst reibungslosen Übergang auf die Folgegeneration sowie den Fortbestand des Unternehmens zu gewährleisten. Die Unternehmensnachfolge ist daneben in die Nachfolgeplanung des Unternehmers einzubetten und schließlich steuerlich zu optimieren.

Bestellung per Fax an: 0228 95124-90

Ja, bitte senden Sie mir gegen Rechnung _____ Exemplar(e) „Unternehmensnachfolge in der GmbH“ zum Preis von 29,80 €

Kundennummer (falls vorhanden)

Firma/Name

Straße/Nr.

PLZ/Ort

E-Mail

Datum, Unterschrift

20-531



E-Mail: vswr@vswr.de
Internet: www.vswr.de

- **Einschränkung bei Termingeschäften** (§ 20 Abs. 6 Satz 5 EStG): Verluste aus Termingeschäften, z.B. aus dem Verfall von Optionen, dürfen nur noch mit Gewinnen aus Termingeschäften und mit den Erträgen aus Stillhaltergeschäften ausgeglichen werden. Die Verluste dürfen nicht mehr mit anderen Kapitalerträgen verrechnet werden.

Diese Regelung ist erstmals auf Verluste anzuwenden, die nach dem 31.12.2020 entstehen.

Die Verrechnung dieser Verluste sind im Entstehungsjahr auf 10.000 € begrenzt. Soweit diese Verluste nicht verrechnet werden dürfen, können sie auf Folgejahre übertragen werden, wobei die Verrechnung ebenfalls auf 10.000 € pro Jahr begrenzt ist. Außerdem darf auch in den Folgejahren die Verrechnung nur mit Gewinnen aus Termingeschäften und mit den Erträgen aus Stillhaltergeschäften erfolgen.

- **Einschränkung bei Uneinbringlichkeit einer Kapitalforderung** (§ 20 Abs. 6 Satz 6 EStG):

Verluste,

- ▶ die entstehen wenn eine Kapitalforderung ganz oder teilweise uneinbringlich wird,
 - ▶ aus der Ausbuchung wertloser Wirtschaftsgüter (z.B. von Aktien in einem Wertpapierdepot),
 - ▶ aus der Übertragung wertloser Wirtschaftsgüter auf einen Dritten oder
 - ▶ aus dem sonstigen Ausfall von Wirtschaftsgütern im Zusammenhang mit Kapitaleinkünften,
- dürfen nur bis zur Höhe von 10.000 € mit Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden.

Soweit diese Verluste nicht verrechnet werden dürfen, können sie auf Folgejahre übertragen werden, wobei die Verrechnung mit Einkünften aus Kapitalvermögen ebenfalls auf 10.000 € pro Jahr begrenzt ist.

Diese Regelung ist erstmals auf Verluste anzuwenden, die nach dem 31.12.2019 entstehen.

Lebensversicherung

Veräußerung von Versicherungspolice auf dem Zweitmarkt nicht umsatzsteuerpflichtig

Die entgeltliche Übertragung von Kapitallebensversicherungen auf dem Zweitmarkt ist von der Umsatzsteuer befreit (BFH, Urteil vom 5.9.2019, Az. VR 57/17).

Beispiel:

Eine Aktiengesellschaft (Klägerin) erwarb von Privatpersonen abgeschlossene Kapitallebensversicherungen. Der Kaufpreis lag über dem sogenannten Rückkaufswert, aber unter den eingezahlten Versicherungsprämien. Anschließend änderte die Klägerin die Versicherungsverträge, indem sie die für die Ablaufleistung unerheblichen Zusatzversicherungen kündigte und die Beitragszahlung auf jährliche Zahlungsweise umstellte. Danach veräußerte sie ihre Rechte an den so modifizierten Kapitallebensversicherungen an Fondsgesellschaften.

Ihre Umsätze aus der entgeltlichen Übertragung von Ka-

pitallebensversicherungen behandelte die Klägerin als umsatzsteuerfrei. Das Finanzamt ging hingegen davon aus, dass es sich bei der Veräußerung von Kapitallebensversicherungen auf dem Zweitmarkt um eine einheitliche steuerpflichtige Leistung handelt. Diese Leistung sei auf der Grundlage des von den Fondsgesellschaften gezahlten Kaufpreises zu versteuern. Die Klage beim Finanzgericht hatte keinen Erfolg.

Der BFH hob das Urteil des Finanzgerichts auf und gab der Klage statt. Nach seinem Urteil handelt es sich um steuerfreie Umsätze im Geschäft mit Forderungen (§ 4 Nr. 8c UStG). Die Klägerin erbrachte mit der Veräußerung ihrer Rechte und Pflichten an den vertraglich angepassten Kapitallebensversicherungen eine einheitliche sonstige Leistung. Dabei ist die Übertragung der (künftigen) Forderung (Ablaufleistung) als Hauptleistung anzusehen, weil die Erwerber auf dem Zweitmarkt (Fonds) lediglich Interesse am Sparanteil der Versicherung haben.



Das BFH-Urteil hat erhebliche Auswirkungen auf das Geschäftsmodell „An- und Verkauf von gebrauchten Lebensversicherungen“. Eine Umsatzbesteuerung hätte wegen des Fehlens eines Vorsteuerabzugs zu einer hohen Belastung geführt, die dem Geschäftsmodell die Grundlage entzogen hätte.

Kindergeld

Anrechnung ausländischer Leistungen

Familienleistungen, die ein anderer EU-Staat als Beihilfe zur Kindererziehung leistet, sind auf das in Deutschland gezahlte Kindergeld anzurechnen. Das gilt auch für Zahlungen, die ein Elternteil nach dem polnischen Gesetz über staatliche Beihilfen zur Kindererziehung erhält (BFH, Urteil vom 25.7.2018, Az. III R 34/18).

Beispiel:

Der Kläger ist polnischer Staatsangehöriger und Vater zweier Töchter. Er wurde von seinem polnischen Arbeitgeber nach Deutschland entsandt und hatte hier einen Wohnsitz. Die Familienkasse bewilligte dem Kläger Kindergeld ab September 2015 für beide Kinder in voller Höhe. Im September 2017 teilte die polnische Behörde ROPS der Familienkasse mit, dass an den Kläger monatlich 500 Polnische Zloty (PLN) nach dem polnischen Gesetz über staatliche Beihilfen zur Kindererziehung (sogenannte „500+“) gezahlt worden seien. Daraufhin änderte die Familienkasse die Kindergeldfestsetzung. Sie rechnete für den Zeitraum April 2016 bis September 2017 die polnischen Familienleistungen in Höhe von monatlich 500 PLN (insgesamt 2.122,38 €) auf das dem Kläger gezahlte Kindergeld an und forderte diesen Betrag zurück.

Nach dem Urteil des BFH ist die Familienleistung „500+“ dem Kindergeld gleichartig. Sowohl beim deutschen Kindergeld als auch bei der polnischen Familienleistung „500+“ handele es sich um regelmäßige Geldleistungen, die ausschließlich nach Maßgabe der Zahl und des Alters der Kinder gewährt werden.

Die polnische Familienleistung ist daher nach EU-Recht,

das die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit regelt, anzurechnen. Die Mitteilung einer ausländischen Behörde über die Gewährung einer Familienleistung hat darüber hinaus Bindungswirkung für die Familienkasse. Erfolgt die Mitteilung erst nach der Kindergeldfestsetzung, stellt dies eine nachträgliche Änderung der Verhältnisse dar, die zur Änderung des Bescheids berechtigt.

Erbschaftsteuer (1)

Nachversteuerung des Familienheims

Ein Familienheim ist erbschaftssteuerfrei, wenn das Eigentum oder Miteigentum wegen eines Todesfalls durch den überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner übernommen wird. Familienheim ist ein bebautes Grundstück, auf dem der Erblasser bis zum Erbfall eine Wohnung oder ein Haus zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat. Der Erwerb ist nur erbschaftsteuerfrei, wenn der Erwerber die Immobilie unverzüglich selbst zu eigenen Wohnzwecken nutzt (§ 13 Abs. 1 Nr. 4b ErbStG). Das Erbschaftsteuerrecht enthält für diese Situation einen Nachversteuerungstatbestand, wonach die Steuerbefreiung mit Wirkung für die Vergangenheit wegfällt, wenn der Erwerber das Familienheim innerhalb von zehn Jahren nach dem Erwerb nicht mehr zu Wohnzwecken selbst nutzt, es sei denn, er ist aus zwingenden Gründen an einer „Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken“ gehindert (BFH, Urteil vom 11.7.2019, Az. II R 38/16).

Beispiel:

Nach dem Tod ihres Ehemannes hatte die überlebende Ehefrau das gemeinsam bewohnte Einfamilienhaus geerbt und war darin wohnen geblieben. Anderthalb Jahre nach dem Erbfall schenkte sie das Haus ihrer Tochter. Sie behielt sich an dem Haus einen lebenslangen Nießbrauch vor und zog nicht aus. Das Finanzamt machte die zunächst gewährte Steuerbefreiung rückwirkend rückgängig, weil die Ehefrau das Familienheim verschenkt hatte.

Der **BFH bestätigte**, dass die **Steuerbegünstigung rückwirkend entfällt**. Der BFH führt aus, dass der Gesetzgeber mit der Steuerbefreiung den familiären Lebensraum schützen und die Bildung von Wohneigentum durch die Familie fördern wollte. Deshalb könne die Befreiung nur der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner in Anspruch nehmen, der Eigentümer der Immobilie wird und sie selbst zum Wohnen nutzt. Wird die Nutzung innerhalb von zehn Jahren nach dem Erwerb aufgegeben, entfällt die Befreiung rückwirkend. Das gilt auch bei der Aufgabe des Eigentums. Andernfalls könnte eine Immobilie steuerfrei geerbt und kurze Zeit später weiterveräußert werden. Dies würde dem Förderungsziel zuwiderlaufen.

Hätten in dem Nachversteuerungstatbestand Aussagen lediglich zur weiteren Nutzung des Familienheims innerhalb von zehn Jahren nach dem Erwerb getroffen werden sollen, hätte die kürzere Formulierung „Selbstnutzung zu Wohnzwecken“ oder „Nutzung zu eigenen Wohnzwecken“ ausgereicht. Der in der Vorschrift verwendete Begriff

„Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken“ spricht dafür, dass **sowohl die Nutzung als auch die Eigentümerstellung** des überlebenden Ehegatten oder Lebenspartners während des Zehnjahreszeitraums bestehen bleiben müssen.

Erbschaftsteuer (2)

Einkommensteuerschuld als Verbindlichkeit?

Die von Erblasser herrührenden **Steuerschulden**, die zum Zeitpunkt des Erbfalls bereits rechtlich entstanden waren oder die der Erblasser als Steuerpflichtiger durch die Verwirklichung von Steuertatbeständen noch begründet hat, sind **Nachlassverbindlichkeiten**. Steuerschulden können nicht abgezogen werden, wenn sie keine wirtschaftliche Belastung darstellen. An der wirtschaftlichen Belastung fehlt es, wenn bei objektiver Würdigung der Verhältnisse nicht damit gerechnet werden kann, dass der Steuergläubiger seine Forderung geltend machen werde (BFH, Urteil vom 11.7.2019, Az. II R 36/16).

Ändern sich die Verhältnisse nachträglich in der Weise, dass entgegen der Erwartung zum Todeszeitpunkt mit einer Geltendmachung der Steuerforderung zu rechnen ist, ist dies ein Ereignis mit materiell-rechtlicher Rückwirkung, sodass eine Änderung des Erbschaftsteuerbescheids möglich ist.

Beispiel:

Der Erblasser war im Jahr 2007 verstorben. Das Finanzamt setzte die Erbschaftsteuer gegenüber der Erbin fest, deren Anteil bei insgesamt fünf Erben 20% betragen hat. Die Erbin erhielt einen Erbschaftsteuerbescheid über 77.066 €, der bestandskräftig wurde. In 2012 setzte das für die Einkommensteuer des Erblassers zuständige Finanzamt gegenüber der Erbin als Beteiligte der Erbengemeinschaft (bestehend aus allen fünf Miterben) Einkommensteuer, Zinsen und Solidaritätszuschlag für das Jahr 2007 fest, die zu einem Nachzahlungsbeitrag in Höhe von insgesamt 180.347,23 € führten.

Die Änderung des Einkommensteuerbescheids erfolgte ausweislich der Erläuterungen zur Festsetzung aufgrund einer Mitteilung des Finanzamts über die Einkünfte des Erblassers aus der X-KG, an der er beteiligt gewesen war. Der Bescheid für 2007 aus dem Jahr 2012 enthielt die Mitteilung „In den Einkünften enthaltener Sanierungsgewinn ...“. Die Erbin beantragte, ihren Erbschaftsteuerbescheid zu berichtigen, weil die Einkommensteuerschuld bisher nicht berücksichtigt worden war.

Zu den abzugsfähigen Nachlassverbindlichkeiten gehören laut BFH nicht nur die Steuerschulden, die zum Zeitpunkt des Erbfalls bereits rechtlich entstanden waren, sondern auch die Steuerverbindlichkeiten, die der Erblasser als Steuerpflichtiger durch die Verwirklichung von Steuertatbeständen begründet hat und die mit dem Ablauf des Todesjahrs entstanden sind. Steuerschulden können aber wie andere Nachlassverbindlichkeiten nur dann abgezogen werden, wenn sie im Todeszeitpunkt eine wirtschaftliche Belastung dargestellt haben.

Der BFH stellte fest, dass keine Feststellungen zu der Frage getroffen wurden, mit welcher Einkommensteuerfestsetzung zum Todeszeitpunkt zu rechnen war und ob und ggf. wann sich insoweit später die Verhältnisse geändert haben könnten. Den vorliegenden Bescheiden ist lediglich zu entnehmen, dass später ein höherer laufender Gewinn bei der X-KG zu berücksichtigen war und die Begünstigung eines Sanierungsgewinns nicht (mehr) stattfand. Zu den Hintergründen, namentlich zu der Frage, ob zum Todeszeitpunkt mit der Nichtbegünstigung eines Sanierungsgewinns zu rechnen war, ist nichts festgestellt worden.

Gegebenenfalls sind Vorauszahlungen von den Einkommensteuerschulden abzusetzen. Auch insoweit wären möglicherweise Feststellungen erforderlich. Ferner sind keine Tatsachen festgestellt, die es rechtfertigen könnten, die Einkommensteuerverbindlichkeit bei der Klägerin der Erbquote entgegen zu einem Drittel anzusetzen. Diese Feststellungen sind nachzuholen.

Fazit: Steuerschulden können nur dann abgezogen werden, wenn sie **im Todeszeitpunkt eine wirtschaftliche Belastung** dargestellt haben. Ist das der Fall und treten die Voraussetzungen für die Berücksichtigung von Nachlassverbindlichkeiten erstmals nach dem Tode des Erblassers ein, handelt es sich um rückwirkende Ereignisse mit materiell-rechtlicher Rückwirkung, sodass eine Änderung des Erbschaftsteuerbescheids möglich ist.

Sachzuwendungen

Änderungen bei der monatlichen Freigrenze von 44 € ab 2020

Kurz vor Ende des Gesetzgebungsverfahrens ist der Bezug von Sachbezügen verschärft worden. In der Praxis gab es immer wieder Probleme bei der Abgrenzung von Barlohn und Sachlohn. Der BFH hatte 2018 in zwei Urteilen seine Rechtsprechung zur Abgrenzung zwischen Sachleistungen und Geldleistungen geändert. Als Reaktion auf diese Rechtsprechung ist in § 8 Abs. 1 Satz 2 und 3 EStG verdeutlicht worden, wann eine Sachleistung vorliegt. Es wird nunmehr festgeschrieben, dass zweckgebundene Geldleistungen, nachträgliche Kostenerstattungen, Geldsurrogate und andere Vorteile, die auf einen Geldbetrag lauten, zu den Einnahmen in Geld gehören. Ausgenommen sind Gutscheine und Geldkarten, die ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen (§ 8 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 11 EStG in der ab 2020 geltenden Fassung).

Gutscheine und Geldkarten, die ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen, sind steuerfrei, wenn sie 44 € im Monat nicht überschreiten und der Arbeitgeber diese Vorteile zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt.

Klimapaket

Höhere Entfernungspauschale ab 2021/2024

Die Bundesregierung hat im Rahmen ihres Klimaschutz-

programms 2030 eine CO₂-Bepreisung beschlossen, die im Vermittlungsausschuss erhöht wurde. Dadurch wird die Belastung der Bürger – insbesondere bei Benzinpreisen – weiter steigen. Alle zusätzlichen Einnahmen aus der (höheren) CO₂-Bepreisung sollen in Maßnahmen zur Förderung des Klimaschutzes und zur Entlastung der Bürger verwendet werden.

Wer mit einem Pkw den Weg zur Arbeit zurücklegt, kann sich kurzfristig nicht auf höhere Kraftstoffpreise umstellen. Zur Entlastung der Fernpendler wird deshalb

- befristet vom 1.1.2021 bis zum 31.12.2026 die Entfernungspauschale ab dem 21. Kilometer um 0,05 € auf 0,35 € angehoben und
- befristet für die Zeit vom 1.1.2024 bis zum 31.12.2026 die Entfernungspauschale ab dem 21. Kilometer nochmals um 0,03 € auf dann 0,38 € erhöht. Die jeweils befristeten Anhebungen werden entsprechend auch für Familienheimfahrten im Rahmen der doppelten Haushaltsführung gelten.

Mit dieser Maßnahme werden die Steuerpflichtigen entlastet, die einen besonders langen Arbeitsweg haben. Die **Entlastung erfolgt unabhängig vom benutzten Verkehrsmittel.**

Mit der zusätzlichen Erhöhung um 0,05 € auf 0,35 € und um weitere 0,03 € wird für eine Übergangszeit pauschalierend ein Teil der Aufwendungen zurückgegeben, die sich durch die CO₂-Bepreisung ergeben werden. Im Übrigen bleibt die Entfernungspauschale von 0,30 € je Entfernungskilometer bis zu einer Entfernung von 20 Kilometern unverändert bestehen.

Kurzfristige Beschäftigung

Lohnsteuerpauschalierung ab 2020 gemäß § 40a EStG


Bei einer kurzfristigen Beschäftigung hat der Unternehmer die Wahl. Er darf die Lohnsteuer

- nach den individuellen Besteuerungsmerkmalen seines Arbeitnehmers abrechnen oder
- pauschal mit 25% zuzüglich Solidaritätszuschlag (bis 31.12.2021) und ggf. Kirchensteuer.

Die pauschale Besteuerung mit 2% oder 20% gilt nur für Minijobs, nicht aber für kurzfristig Beschäftigte. Um die Lohnsteuer pauschal mit 25% ermitteln zu können, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein.

- **Gelegentliche Beschäftigung des Arbeitnehmers:** Steuerlich ist nur eine Tätigkeit, die ein Arbeitnehmer gelegentlich ausübt, eine kurzfristige Tätigkeit. Das heißt, die Tätigkeit darf sich wiederholen, aber nicht regelmäßig wiederkehren bzw. nicht bereits von vornherein vereinbart sein. Steuerlich kommt es somit nicht darauf an, wie oft der Unternehmer eine bestimmte Aushilfskraft im Laufe eines Jahrs tatsächlich beschäftigt.
- **Maximale Dauer von 18 zusammenhängenden Arbeitstagen:** Die kurzfristige Beschäftigung darf sich nicht über mehr als 18 zusammenhängende Arbeitstage erstrecken. Arbeitsfreie Sonn- und Feiertage, Samstage und unbezahlte Krankheits- und Urlaubstage werden bei der Berechnung nicht einbezogen.

- **Verdienstgrenze pro Arbeitstag 120 € ab 2020:** Die Vergütung pro Arbeitstag darf im Durchschnitt nicht höher als 120 € sein. Der Betrag wurde mit Wirkung vom 1.1.2020 von **72 € auf 120 € angehoben**. Es handelt sich also um einen Durchschnittsbetrag, der aus dem Gesamtlohn und der Zahl der tatsächlichen Arbeitstage zu ermitteln ist.

 Die pauschale Besteuerung ist gefährdet, wenn der Durchschnittswert durch Sonderzahlungen, wie z.B. durch Urlaubs- oder Weihnachtsgeld, überschritten wird.

- **Steuerfreie Vergütungen werden nicht einbezogen:** Steuerfreie Vergütungen, wie z.B. Reisekosten, Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschläge, werden bei der Ermittlung der 120-€-Grenze nicht einbezogen.
- **Verdienstgrenze maximal 15 € pro Stunde ab 2020:** Der Stundenlohn muss 2020 mind. 9,35 € betragen (Mindestlohn) und darf **nicht höher als 15 €** sein, und zwar auch dann nicht, wenn die Beschäftigung zu einem unvorhergesehenen Zeitpunkt erforderlich wird. Maßgebend sind die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden. Steuerfreie Vergütungen werden auch bei der 15-€-Grenze hier nicht einbezogen. Beim Stundenlohn ist auf eine Zeitstunde mit 60 Minuten abzustellen. Zahlt der Unternehmer den Arbeitslohn für eine kürzere Zeit, z.B. für 45 Minuten, muss er ihn in einen Stundenlohn umrechnen.

Lohnsteuer

Abgabe unentgeltlicher oder verbilligter Mahlzeiten an Arbeitnehmer ab dem Kalenderjahr 2020

Gemäß der „Elften Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung“ vom 29.11.2019 sind Mahlzeiten, die arbeitstäglich unentgeltlich oder verbilligt an die Arbeitnehmer abgegeben werden, mit dem anteiligen amtlichen Sachbezugswert nach der Verordnung über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers zu bewerten (BMF-Schreiben vom 16.11.2018, Az. IV C 5 - S 2334/08/10005-11 und Az. IV C 5 - S 2334/19/10010)

Dies gilt gemäß § 8 Abs. 2 Satz 8 EStG auch für Mahlzeiten, die dem Arbeitnehmer während einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit oder im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten zur Verfügung gestellt werden, wenn der Preis der Mahlzeit 60 € nicht übersteigt.

Die **Sachbezugswerte ab Kalenderjahr 2020** sind durch die Elfte Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 29.11.2019 (BGBl. 2019 I, S. 1997) festgesetzt worden. Demzufolge beträgt der Wert für Mahlzeiten, die ab Kalenderjahr 2020 gewährt werden,

- für ein Mittag- oder Abendessen 3,40 €,
- für ein Frühstück 1,80 €.

Im Übrigen verweist das Bundesfinanzministerium auf R 8.1 Abs. 7 und 8 der Lohnsteuerrichtlinien.

Gemeinnützigkeit

Förderung des IPSC-Schießens

Die Abkürzung IPSC steht für „International Practical Shooting Confederation“ (= Internationaler Verband für angewandten Schießsport). Im IPSC-Sport fließen neben der Schusspräzision auch die Bewegung der Schützen und der Zeitbedarf für das Absolvieren festgelegter Parcours in die Bewertung ein. Es wird daher als „dynamischer Schießsport“ bezeichnet, in Abgrenzung zum „statischen Schießsport“, bei dem der Schütze ausschließlich an einem festen Platz steht und keine Zeitnahme erfolgt, sondern allenfalls eine Zeitbegrenzung existiert.

Der BFH hat mit Urteil vom 27.9.2018 (Az. V R 48/16) entschieden, dass ein Verein, dessen Zweck in der Förderung des Schießsports besteht, auch die sat-



202 Seiten, 29,80 €

Reisekosten und Bewirtungskosten des GmbH-Geschäftsführers

Betriebsausgaben – Lohnsteuer – Umsatzsteuer

Die Reisekosten sind mit Wirkung vom 1.1.2014 neu geregelt worden. Es kommt entscheidend darauf an, ob es sich um Auswärtstätigkeiten handelt oder um Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb bzw. erster Tätigkeitsstätte. Eine beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit (= Geschäftsreise) liegt vor, wenn ein Unternehmer außerhalb der eigenen Wohnung und außerhalb der Betriebsstätte, die den Mittelpunkt seiner auf Dauer angelegten betrieblichen Tätigkeit bildet, tätig wird.

Die Ausführungen sind leicht verständlich und durch viele Praxisbeispiele problemlos nachvollziehbar. Dieses Werk bietet eine umfassende Darstellung des steuerlichen Reisekostenrechts unter Berücksichtigung der Besonderheiten für GmbH-Geschäftsführer.

Bestellung per Fax an: 0228 95124-90

Ja, bitte senden Sie mir gegen Rechnung _____ Exemplar(e) „Reisekosten und Bewirtungskosten des GmbH-Geschäftsführers“ zum Preis von 29,80 €

Kundennummer (falls vorhanden) _____

Firma/Name _____

Straße/Nr. _____

PLZ/Ort _____

E-Mail _____

 Datum, Unterschrift _____ 20-514

 E-Mail: vsrw@vsrw.de
Internet: www.vsrw.de

zungsmäßigen Anforderungen an die Feststellungen der Gemeinnützigkeit erfüllen kann. Der BFH hatte seine Entscheidung maßgeblich damit begründet, dass die vom Finanzgericht vorgenommene „tatsächliche Würdigung“ einer revisionsrechtlichen Prüfung standhalte. Das Urteil enthält jedoch keine Ausführungen dazu, dass diese „tatsächliche Würdigung“ die einzig mögliche ist. Vielmehr führt der BFH in seinem Urteil aus:

„Bei hoher Abstraktion könnte zwar eine Ähnlichkeit der Ziele mit einer menschlichen Silhouette zu Teilen angenommen werden, ebenso ist es jedoch möglich, im Hinblick auf die wesentlichen Unterschiede und das Fehlen von Gesicht und Gliedmaßen mit dem FG davon auszugehen, dass keinerlei Ähnlichkeit mit einer menschlichen Gestalt besteht.“

Hierzu hat sich das Bundesfinanzministerium im Schreiben vom 12.12.2019 (Az. IV C 4 - S 0171/19/10021 :002) im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder wie folgt geäußert:

Es ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob nach dem konkret vorliegenden Sachverhalt bei Veranstaltungen des betreffenden IPSC-Vereins oder bei Wettkämpfen, zu denen der Verein seine Mitglieder entsendet, das Schießen auf Menschen simuliert wird bzw. die beim IPSC-Schießen aufgebauten Szenarien als Häuserkampf mit der Imitation eines Schusses auf Menschen interpretiert werden müssen.

Konsequenz: Liegt ein derartiger Sachverhalt vor, ist dem betreffenden IPSC-Verein der Status der Gemeinnützigkeit zu versagen bzw. abzuerkennen.

Zinsfestsetzung

Aussetzung der Vollziehung bereits ab 1.1.2012

Der BFH hat mit Beschluss vom 4.7.2019 entschieden, dass die Vollziehung eines Bescheids über die Festsetzung von Aussetzungszinsen für Verzinsungszeiträume ab dem 1.1.2012 auszusetzen ist. Dem ist das Bundesfinanzministerium (BMF) nunmehr im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gefolgt (BMF-Schreiben vom 27.11.2019, Az. IV A 3 - S 0465/19/10004 :01; DOK 2019/1038543).

Für Zeiträume ab dem 1.1.2012 ist auf Antrag des Zinsschuldners eine Aussetzung der Vollziehung zu gewähren, wenn er gegen die Zinsfestsetzung Einspruch eingelegt hat. Dabei spielt es keine Rolle, zu welcher Steuerart und für welchen Besteuerungszeitraum die Zinsen festgesetzt worden sind.

Nach dem vorherigen BMF-Schreiben vom 14.12.2018 war die Gewährung der Aussetzung der Vollziehung für Verzinsungszeiträume ab dem 1.4.2012 vorgesehen. Das

bedeutet, dass der Zeitraum um weitere drei Monate ausgeweitet wurde. Für Verzinsungszeiträume vor dem 1.1.2012 ist die Aussetzung der Vollziehung nur zu gewähren, wenn die Vollziehung für den Betroffenen eine unbillige Härte ist, die höher einzuschätzen ist als das überwiegende öffentliche Interesse.

Sachpfändung

Aufhebung eines Durchsuchungsbeschlusses

Wird eine Durchsuchungsanordnung aufgehoben, hat das Finanzgericht die Rechtswidrigkeit der im Rahmen der Durchsuchung durchgeführten Sachpfändung auf Antrag festzustellen (BFH, Urteil vom 15.10.2019, Az. VII R 6/18). Diese Entscheidung des BFH stärkt die Rechte der Schuldner, die von Vollstreckungsmaßnahmen betroffen sind.

Beispiel:

Im Streitfall ließen Vollziehungsbeamte des Finanzamts die Hintertür zur Garage des Klägers in Gegenwart der Polizei durch einen Schlüsseldienst öffnen. Die leitende Vollziehungsbeamtin pfändete dort einen Pkw durch Anbringung von je einem Pfandzeichen an Heckscheibe und Tür und Wegnahme der Kennzeichen sowie ein gleichfalls in der Garage geparktes Motorrad durch Anbringung eines Pfandzeichens auf dem Tacho. Dabei lag den Beamten ein Durchsuchungsbeschluss des zuständigen Amtsgerichts für die Wohnung und die Geschäftsräume des Klägers unter Auflistung von zehn Vollstreckungssuchen, aber ohne Nennung der zu vollstreckenden Beträge vor. Auf die sofortige Beschwerde des Klägers hob das Landgericht den Durchsuchungsbeschluss des Amtsgerichts auf, weil die beizutreibenden Beträge in der Durchsuchungsanordnung nicht bezeichnet worden seien.

Nach dem Urteil des BFH ist es dem Finanzgericht verwehrt, die Entscheidung des Landgerichts, mit dem dieses den Durchsuchungsbeschluss aufgehoben hat, auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Vielmehr wird aufgrund der bloßen Aufhebung des Durchsuchungsbeschlusses eine bereits durchgeführte **Durchsuchung mit allen dabei vorgenommenen Vollstreckungsmaßnahmen rechtswidrig**.

Die Durchsuchungsanordnung ist Grundlage für die Rechtmäßigkeit der Vollstreckungsmaßnahmen, die in der Wohnung des Vollstreckungsschuldners gegen dessen Willen durchgeführt wird. Entfällt die Durchsuchungsanordnung, bleiben die getroffenen Maßnahmen zwar wirksam, sind aber im finanzgerichtlichen Verfahren anfechtbar. Dies dient dem Schutz der Unverletzlichkeit der Wohnung gemäß Art. 13 des Grundgesetzes und sichert die Rechtsstaatlichkeit des Verfahrens. Andernfalls würde der nach der Zivilprozessordnung vorgesehene Rechtsschutz unterlaufen.

Impressum: Steuerzahler-Tip – Informationsdienst und Datenbank mit Steuertipps für den privaten Bereich ISSN: 1437-4986

Herausgeber: Dr. jur. Hagen Prühs; Redaktion: Julia Katharina Longhin, Sven Martini; Objektleitung: Heribert Ebing

Verlag: VSRW-Verlag Dr. Hagen Prühs GmbH, Rolandstraße 48, 53179 Bonn, Tel. 0228 95124-0, Fax 0228 95124-90, E-Mail vsrw@vsrw.de

Erscheinungsweise: 12 Ausgaben jährlich; Copyright: Nachdruck und Vervielfältigungen jeder Art nur mit Genehmigung des Verlags zulässig. Inhalt ohne Gewähr.

Die in den einzelnen Beiträgen erwähnten Urteile, BMF-Schreiben und OFD-Verfügungen finden Sie im Volltext in der Steuerzahler-Tip-Datenbank unter www.gmbh-datenbank.de.